



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig
Dezernat 4
Postfach 30 51
38020 Braunschweig

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat 4
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg
Dezernat 4
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück
Dezernat 4
Postfach 35 69
49025 Osnabrück

Bearbeitet von

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

[REDACTED]

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

16.11.2023

Nichtschülerprüfung als kombinierte Prüfung gem. § 18 i.V.m. § 12 BbS-VO

hier: Abschluss staatlich geprüfte Pflegeassistentin /staatlich geprüfter Pflegeassistent zur Abmilderung des Assistenz- und Hilfskräftemangels in der Pflege

Durch diesen Erlass werden die öffentlichen berufsbildenden Schulen sowie die anerkannten Ersatzschulen, die eine berufsqualifizierende Berufsfachschule Pflegeassistentenz (BFS Pflegeassistentenz) führen, ermächtigt, Nichtschülerprüfungen gem. § 18 der Verordnung über die berufsbildenden Schulen (BbS-VO) in Form einer kombinierten Prüfung gem. § 12 BbS-VO abzunehmen (im Folgendem kombinierte Nichtschülerprüfung).

Im Rahmen der kombinierten Nichtschülerprüfung sind ausschließlich die in §§ 5 und 6 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO unter lfd. Nr. 10 genannten Prüfungsteile im Rahmen einer kombinierten Prüfung zu prüfen. Durch die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen kombinierten Nichtschülerprüfung kann ausschließlich ein beruflicher, aber kein allgemeinbildender Abschluss erlangt werden.

Die berufsbildenden Schulen sowie die anerkannten Ersatzschulen, die eine BFS Pflegeassistenz führen, werden darüber hinaus zunächst bis zum 31.12.2025 ermächtigt, die praktischen Teile der kombinierten Nichtschülerprüfung in einem Skills Lab mit Pflegesimulationspuppen oder mit sonstigen vergleichbaren Methoden abzu prüfen.

Die o.g. Schulen werden bis zum 31.12.2025 ermächtigt, Prüfungsausschüsse für Nichtschülerprüfungen als kombinierte Prüfung gem. § 12 BbS-VO auch außerhalb der regulären Prüfungszeiträume zu berufen und Nichtschülerprüfungen durchzuführen, sofern keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen.

Angesprochener Personenkreis

Die Möglichkeit, an der Nichtschülerprüfung als kombinierter Prüfung teilzunehmen, besteht für Personen mit Hauptschulabschluss oder einem entsprechenden gleichwertigen Bildungsstand und einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit – in Teilzeit entsprechend länger – im Bereich der Pflege von Menschen.

Zuständige Behörde und Antragsverfahren

Der Antrag auf Zulassung wird beim Regionalem Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) in der Nähe des Wohnortes der Antragstellerin/ des Antragstellers gestellt.

Einem Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Zeugnis über den allgemeinbildenden Abschluss,
- Nachweise über die dreijährige hauptberufliche Tätigkeit (z.B. Arbeitszeugnisse, aus denen auch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hervorgeht) und
- Nachweise darüber, wie die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung erfolgt.

Personen, die die Möglichkeit einer kombinierten Prüfung wahrnehmen wollen, müssen sich vor Antragstellung darüber informieren, welche Schulen diese Form der Prüfung anbietet.

Unabhängig davon, ob eine Prüfung gem. § 18 BbS-VO oder eine Prüfung gem. § 18 i.V.m. § 12 Bbs-VO (kombinierte Prüfung) angestrebt wird, ist es erforderlich, sich vor Antragstellung für ein Beratungsgespräch an eine berufsbildende Schule zu wenden, die eine Nichtschülerprüfung anbietet. Die jeweilige Schule wird eine Bestätigung über die Beratung ausstellen. Die Bestätigung ist zusammen mit den o. g. Unterlagen bei der Antragsstellung neben den o.g. Unterlagen einzureichen.

Im Auftrage

[Redacted signature block]